



Tim Riesenbeck

Vertragsänderungspflichten im Gesellschaftsrecht

1. Teil: Einleitung

A. Problemstellung

Gesellschaften werden zumeist für unbestimmte Zeit eingegangen. Das aber macht ihre Grundlagen anfällig für Änderungswünsche. Diese Grundlagen werden vor allem von dem Gesellschaftsvertrag gebildet, in dem die Beteiligten nicht nur den gemeinsamen Zweck festlegen, sondern nach dem gesetzlichen Leitbild des § 705 BGB auch „*die Weise*“ bestimmen, in der dieser Zweck zu fördern ist. Sie treffen dabei Vereinbarungen, die das gesetzliche Regelstatut ergänzen oder dispositive Normen verdrängen, und haben dafür je nach Rechtsform mehr oder weniger Gestaltungsspielraum. Die Klauseln des errichteten Vertragswerks enthalten Regelungen, die die Gesellschaft nach den gemeinsamen Vorstellungen der Beteiligten formen und ihr die danach gewünschte Gestalt verleihen. Was aber von den Gesellschaftern gewünscht wird, hängt im wesentlichen von den Umständen und Interessen ab, wie sie von den Entscheidungsträgern zur Zeit des Vertragsschlusses wahrgenommen und von den in späterer Zeit Beitreten akzeptiert werden. Es handelt sich etwa um Aspekte der privaten Steuerplanung, der Renditeerwartungen, der Einschätzung der eigenen kaufmännischen Fähigkeiten, der Eignung zur Mitwirkung an Geschäftsführungsmaßnahmen oder der Vorstellungen von der Regelung der eigenen Nachlaßangelegenheiten. Natürlich ist es Aufgabe der Vertragsgestaltung, die gesellschaftlichen Vereinbarungen mit gebotener Weitsicht zu formulieren, jedoch stößt sie dabei an Grenzen. Niemand kann vorhersehen, wie sich das Unternehmen der Gesellschaft, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die Interessen und Verhältnisse der Beteiligten entwickeln werden und ob das einmal von allen Gesellschaftern beschlossene Vertragswerk angesichts dieser Dynamik in späterer Zeit noch das zu bewirken vermag, wozu es geschaffen worden ist, sei es, weil das einmal für richtig Gehaltene nunmehr verworfen wird oder weil die vorgesehenen Regelungen angesichts externer Änderungen (z. B. des Steuerrechts) die ursprünglichen Wirkungen verfehlten. Es kann also mit der Zeit das Anliegen auftreten, einzelne Klauseln des Gesellschaftsvertrages zu verändern, zu streichen oder zu ergänzen. Sollte dieses Begehr nicht von allen entscheidungsberufenen Gesellschaftern getragen werden, stellt sich das Problem, ob die Anpassungsunwilligen in

die Pflicht genommen werden können, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen oder sie auch nur hinzunehmen.

Den Vertragsänderungspflichten soll hier als einem Phänomen des innergesellschaftlichen Willensbildungsprozesses nachgegangen werden. Es geht darum, welche Bindungen sich für einen Gesellschafter aus seiner von Gesetz und Statut geprägten mitgliedschaftlichen Stellung ergeben. Nicht gemeint sind dabei die Verpflichtungen, die auf etwaige Stimmbindungsverträge mit Dritten oder nur einzelnen Gesellschaftern zurückgehen, oder Pflichten, die den Mitgliedern einer insolventen, aber sanierungsfähigen Gesellschaft möglicherweise gegenüber Dritten, namentlich den Gläubigern zukommen könnten¹. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben behördliche, vor allem kartellbehördliche² Aufforderungen, ein zu beanstandendes Gesellschaftsverhältnis entweder aufzulösen oder anderweitig abzuändern. Allerdings erzeugen solche hoheitlichen Anweisungen auch im Innenleben eines Verbandes einen faktischen Anpassungsdruck und mögen insofern mittelbar die Anerkennung einer auf das Mitgliedschaftsverhältnis zurückgehenden Vertragsänderungspflicht beeinflussen³.

Die Ablehnung einer als notwendig empfundenen Vertragsanpassung erweist sich freilich nur dort als Problem, wo das ablehnende Verhalten die angestrebte Statutsänderung vereiteln kann, oder anders gewendet: wo es nach dem gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Willensbildungsreglement eigentlich auf die Mitwirkung der anpassungsunwilligen Gesellschafter ankommt. Damit tritt aber auch schon der den Vertragsänderungspflichten innwohnende Widerspruch zutage: Die Rechtsordnung weist den Opponenten eine (Mit-) Entscheidungsbefugnis zu, weil sie die angestrebten Vertragsänderungen auch von ihnen getragen wissen will, schreibt ihnen aber vor, wie sie mit dieser Befugnis zu verfahren haben, und zwar unabhängig davon, ob sie nun tatsächlich hinter der angestrebten Vertragsanpassung stehen oder nicht. Die Gestaltungsbefugnis der Betroffenen läuft in diesen Fällen scheinbar ins Leere. Das ist vor allem deswegen bemerkenswert, weil sie auf diese Weise in einem Verband gehalten werden, den sie so nicht selbstbestimmt mitgestalten konnten⁴. Und das, obwohl sie sich möglicherweise gerade deshalb auf die Mitgliedschaft eingelassen haben, weil sie

1 Dazu *Bitter*, ZGR 2010, 147 (151, 161 f., 170 f., 172 ff.).

2 *Scholz/Karsten Schmidt*, GmbHG, § 47 Rdnr. 31; *Karsten Schmidt*, AG 1987, 333 (337 f.).

3 So *MünchKommAktG/Stein*, § 179 Rdnr. 212 f. für den Fall, daß ein Registergericht nach § 37 HGB den Gebrauch einer Firma beanstandet.

4 Darauf weist *H. P. Westermann*, FS-Hefermehl (1976), S. 225 (231) hin.

damit rechneten, nach dem Willenbildungsreglement ohne ihre Billigung keine Änderung des statutarisch Festgelegten hinnehmen zu müssen. Nicht zuletzt in Satzungen personalistischer GmbHs wird häufig das Einstimmigkeitsprinzip für Vertragsänderungen vereinbart, gerade um derartige Mitspracherechte sicherzustellen⁵. Mit der Anerkennung von Vertragsänderungspflichten ließen auch diese Rechte fehl, und die Betroffenen könnten vielleicht sogar gezwungen sein, Vertragsbestimmungen preiszugeben, die sie möglicherweise bei Gründung oder Beitritt auf rechtsgeschäftlichem Wege als Verhandlungserfolge errungen haben und die für ihr Engagement in der Gesellschaft vielleicht ausschlaggebend waren und noch immer sind. Auf der anderen Seite wird es den in Anspruch Genommenen aber auch nicht immer darum gehen, Positionen zu verteidigen, die ihnen von Anfang an zugekommen sind, denn sie können ihre Obstruktionsmöglichkeiten freilich auch einsetzen, um Vorteile zu konservieren, die erst durch die Gunst der veränderten Verhältnisse entstanden sind⁶. Die Blockade einer sinnvollen und für das Fortbestehen der Gesellschaft vielleicht sogar unverzichtbaren Statutsänderung mag dann als unbillig erscheinen und den Ruf nach Vertragsanpassungspflichten heraufbeschwören.

Der Gesetzgeber hat auf diesen Ruf nicht reagiert. Das geschriebene Gesellschaftsrecht lässt an keiner Stelle erkennen, ob oder gar unter welchen Voraussetzungen ein Gesellschafter einmal verpflichtet sein kann, seine Entscheidungsbefugnisse einzusetzen, um einer bestimmten Vertragsänderung zum Durchbruch zu verhelfen. Und auch für die nunmehr in § 313 BGB positivierter Rechtsfigur des Wegfalls der Geschäftsgrundlage liegt es keineswegs auf der Hand, ob sie trotz ihrer schuldrechtlichen Wurzeln auch Konflikte des Verbandsinnenrechts zu lösen vermag⁷. Lässt die Rechtsordnung aber diejenigen allein, die um eine sinnvolle und bisweilen notwendige Fortentwicklung der Grundlagen einer Gesellschaft bemüht sind? Und sind sie damit der lauteren oder unlauteren Blockade ihrer Mitgesellschafter ausgesetzt? Wie das Zivilrecht überhaupt kennt auch das Gesellschaftsrecht geschriebene und ungeschriebene Generalklauseln, die geeignet sind, innergesellschaftliche Konflikte einer angemessen erscheinenden

5 Dazu MünchVertragshdb., Band 1 (Gesellschaftsrecht), Formular IV 21, Ann. 10 und 21 (S. 462 f. und 466).

6 Dieser Aspekt steht für Zöllner, Die Anpassung von Personengesellschaftsverträgen (1979), S. 24, im Vordergrund.

7 Dazu an dieser Stelle nur Hüttemann, in: Dauner-Lieb/Konzen/Karsten Schmidt, Das neue Schuldrecht in der Praxis (2002), S. 683 (697); Reuter, ZGR 1976, 88 (89, 92 ff.); Roth, FS-Honsell (2002), S. 575 (576, 584 f.).

Lösung zuzuführen. Doch ist bei ihrer Anwendung auf einen vertragsändernden Prozeß Vorsicht geboten. Ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen und Anliegen darf jedenfalls nicht allein vom Billigkeits- und Gerechtigkeitsempfinden außenstehender Rechtsanwender getragen sein. Denn die Bestimmungen des Verbandsinnenrechts über die statutsändernde Willensbildung sollen nicht die Fortgestaltung eines in den Augen Außenstehender gerecht und vernünftig erscheinenden Vertrages gewährleisten, sondern den im Verband Vereinten helfen, auch über den Gründungskonsens hinaus dauerhaft zu einem selbstbestimmten Miteinander zu finden. Auch die Vertragsänderungspflichten stehen in diesem Dienste, so sie sich denn begründen lassen. Für sie bleibt nur Raum, wenn sie sich auf die angesprochenen Generalklauseln oder auf ungeschriebene Rechtssätze zurückführen lassen, und zwar im Wege richterlicher Interpretation. Wie *Medicus* aber in anderem Zusammenhang zu bedenken gibt, ist es von einer solchen Interpretation nicht mehr weit zu einem an keine bestimmte Norm geknüpften richterlichen Eingriff in die privatautonomen Gestaltungsbefugnisse⁸. Wenn die Rechtsgemeinschaft auf die Akzeptanz desjenigen hoffen will, der gegen seinen erklärten Willen zu einer Umgestaltung seiner gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse verpflichtet sein soll, so muß sie seiner Obstruktion mehr entgegenhalten als die unter dem Verdacht des Billigkeitsdenkens stehende Behauptung einer Rechtspflicht. Sie muß ihm vorhalten können, daß die Anerkennung einer Vertragsänderungsverpflichtung nicht allein gerecht und billigenswert erscheinen mag, sondern sich als *die* Antwort der Rechtsordnung auf den zu lösenden Anpassungskonflikt erweist.

Nachzugehen ist deshalb der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Anpassungspflichten bestehen, an welche Grenzen sie stoßen, welchen Inhalt sie haben und wie sie gegebenenfalls durchzusetzen sind. Ausgangspunkt ist dabei die Frage, ob und wo unsere Rechtsordnung überhaupt einem derartigen Anpassungsanspruch Raum läßt und damit einem Rechtsinstitut, vor dessen Anwendung von prominenter Seite gewarnt worden ist⁹, das aber hinsichtlich seiner Existenz nur von wenigen in Frage gestellt wird, sei es, weil eine Anpassungspflicht angesichts der dynamischen Fortentwicklung der Geschäftsgrundlagen als wünschenswert oder gar notwendig erscheinen mag oder weil dem Richter damit ein Instrument in die Hand gegeben wird, mit dem eine für außenstehende Betrachter und anpassungswillige Parteien befriedigend wirkende, gerecht, billigenswert und gar vernünftig erscheinende Lösung herbeigeführt werden kann.

8 Medicus, Abschied von der Privatautonomie im Schuldrecht? (1994), S. 28.

9 Fischer, LM Nr. 3 zu § 114 HGB.

B. Konstellationen des Anpassungskonflikts

Bevor Überlegungen zu dem Rechtsinstitut der Vertragsänderungspflichten ange stellt werden, soll zunächst kurz der Blick auf den Anpassungskonflikt gerichtet werden, um dessen interessengerechte Lösung es schließlich geht. Der Zwiespalt innerhalb der Organe, die für die innergesellschaftliche Willensbildung zuständig sind, kann in unterschiedlichen Konstellationen auftreten, und es wäre zu kurz gegriffen, ihn auf den Widerstreit zwischen Mehrheit und Minderheit, Erneuerern und Konservatoren, Vernünftigen und Unvernünftigen oder lauteren und unaute ren Verbandsmitgliedern zu reduzieren.

I. Gemeinsames Merkmal: die rechtlich relevante Obstruktion

Die Frage der Vertragsänderungspflichten stellt sich freilich erst dann, wenn die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die statutsändernde Willens bildung in den Augen der Anpassungsgeneigten versagen und den Unwilligen eine Obstruktion gegen die angestrebten Vertragsänderungen erlauben. Diese Möglichkeit besteht nicht nur dort, wo es nach dem Einstimmigkeitsprinzip auf die Zustimmung jedes einzelnen ankommt oder wo die Anpassungsgegner bei Geltung des Mehrheitsprinzips zusammen eine qualifizierte Minderheit zur Blockade von Statutsänderungen erreichen. Auch wo die Änderungswilligen in ausreichender Zahl für eine Vertragsanpassung stimmen, kann es nach der Kern bereichslehre, nach § 35 BGB oder nach § 53 Abs. 3 GmbHG auf die gesonderte Zustimmung einzelner Gesellschafter ankommen, die sich – unbeeindruckt von dem Mehrheitswillen – den Wünschen ihrer Mitgesellschafter verschließen. Auch in diesen Fällen werden sich die um die Fortentwicklung der Gesellschaftsgrund lagen bemühten an die Rechtsordnung wenden, um sich die Hürden aus dem Weg räumen zu lassen, die das geschriebene und ungeschriebene Verbandsinnenrecht nun einmal aufgestellt hat.

II. Vertragsänderung zwischen Bruch und Kontinuität

Vertragsänderungen führen nicht immer zu einem Bruch mit dem Konsens, der den gegenwärtigen Vertragsbestimmungen zugrunde liegt. Die Anpassungen kön nen auch dazu dienen, einen Vertrag zu korrigieren, der sich durch den Wandel äußerer Umstände von dem ursprünglich gemeinsam Verabredeten entfremdet

hat. Die Konfliktsituationen lassen sich also danach unterscheiden, ob mit den angestrebten Änderungen von den bisherigen Intentionen abgewichen werden soll oder ob sie umgekehrt gerade dazu dienen, dem ursprünglich Gewollten auch weiterhin gerecht zu werden.

Von dem ursprünglichen Konsens wird abgewichen, wenn das bisher für richtig Gehaltene nunmehr verworfen wird, weil sich die Verhältnisse der Beteiligten oder ihre Interessen geändert haben. So liegt es, wenn sich ein nach dem Gesellschaftsvertrag für die Geschäftsführung verantwortlicher Gesellschafter aus der Unternehmensleitung zurückziehen will, weil er bei unveränderter Schaffenskraft berufliche Veränderungen anstrebt oder weil er erkennt, den übernommenen Aufgaben aus Altersgründen oder wegen Krankheit nicht mehr gewachsen zu sein. Ebenso verhält es sich, wenn ein Personengesellschafter die Anpassung einer qualifizierten Nachfolgeklausel anregt, weil sich herausstellt, daß seine Nachkommen die dort festgelegten Voraussetzungen niemals erfüllen werden. Um die Wahrung des hinter dem ursprünglichen Vertragswerk stehenden Konsenses geht es dagegen, wenn Bestimmungen deswegen abgeändert werden sollen, weil sie aufgrund externer Änderungen die ihnen eigentlich zugesetzte Wirkung verfehlten. Das gilt vor allem dann, wenn steuerliche Überlegungen für die Vertragsgestaltung maßgeblich waren, die getroffenen Bestimmungen aber angesichts einer geänderten Gesetzeslage oder klarstellender Finanzrechtsprechung nicht mehr zu dem gemeinsam festgelegten Ziel führen oder wenn sich auch nur herausstellt, daß andere vertragliche Regelungen dem verabredeten Anliegen eher gerecht würden. Hierher gehört auch der Fall, daß einzelne Vertragsklauseln von Gerichten für unwirksam erklärt werden und die Gesellschafter ihre gemeinsamen Überlegungen nunmehr auf andere Weise umsetzen müssen. Eine Vertragsanpassung läuft in diesen Fällen nicht auf einen Bruch mit dem bisher Verabredeten hinaus, sondern erscheint vielmehr als seine sinngerechte Fortführung. Die Rechtsgeschäftslehre stellt aber nun einmal nicht die Motive der Beteiligten unter den Schutz des Grundsatzes *pacta sunt servanda*, sondern nur das ausdrücklich Vereinbarte, solange nicht die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung auch einzelne Beweggründe der Parteien zum Vertragsinhalt erheben. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß Vertragsänderungspflichten nicht immer ein Instrument der Erneuerung sein müssen, sondern auch der Wahrung von Kontinuität dienen können.

Unter Gesellschaftern können aber auch Anpassungskonflikte auftreten, die nicht durch den Widerstreit von Kontinuität und Erneuerung gekennzeichnet sind. Gemeint sind die Fälle, in denen eine Vertragsänderung notwendig wird, weil an den ursprünglichen Ideen der Gründer nicht mehr festgehalten werden kann. So liegt es etwa, wenn in einer Kommanditgesellschaft das Ausscheiden

des einzigen Komplementärs bevorsteht und die verbleibenden Kommanditisten sich darüber einigen müssen, ob entweder jemand aus ihren Reihen, ein Außenstehender oder eine gemeinsam zu gründende Kapitalgesellschaft in die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters nachrücken und mit der künftigen Leitung des Unternehmens betraut sein soll. An den bisher verabredeten Aufgaben- und Rollenverteilungen kann in diesen Fällen jedenfalls nicht festgehalten werden. Und ähnlich wie bei den Gründungsverhandlungen ist von den Entscheidungsträgern ein grundlegend neuer Wille hervorzubringen.

III. Ursachen der Obstruktion

Ohne schon an dieser Stelle auf die von Einzelfällen geprägte Interessenslage der dissentierenden Gesellschafter einzugehen, soll hier ein Blick auf die Beweggründe ihres Abstimmungsverhaltens geworfen werden, an dem sich der Anpassungskonflikt unter den Gesellschaftern entzündet.

Ihre Ablehnung kann darauf zurückgehen,

- daß sie die angestrebten Änderungen weder für notwendig noch für vorteilhaft halten,
- daß sie sich mit der Frage gar nicht befaßt haben oder sich einer Entscheidung nicht gewachsen fühlen,
- daß sie ihre Mitwirkungsbefugnis einsetzen wollen, um andere Ziele gegenüber den Mitgesellschaftern durchzusetzen,
- daß sie zwar ebenso wie die Antragsteller eine Umgestaltung des Gesellschaftsvertrages anstreben, sich den zur Abstimmung stehenden Vorschlägen aber nicht anschließen mögen,
 - weil sie die Maßnahmen nicht für geeignet halten, die gemeinsam als richtig erkannten Ziele zu erreichen,
 - weil sie mit anderen Vorstellungen und Zielen von dem ursprünglich vereinbarten Vertragswerk abweichen wollen, als es die Antragsteller tun.

IV. Der Anpassungskonflikt als Widerstreit von Mehrheit und Minderheit?

Weipert faßt die Vertragsänderungspflichten als ein Instrument auf, um nicht zuletzt „jene arrogante Dickfelligkeit (zu erschüttern), mit der allzu oft auf die

unter der Herrschaft des Einstimmigkeitsprinzips verborgene diktatorische Kraft der „letzten Stimme“ vertraut wird“¹⁰. Er beschreibt damit ein gewiß mißliches Phänomen, wenn man den Fall bedenkt, daß eine sinnvolle Vertragsänderung scheitert, obwohl sie eigentlich auf eine beachtliche Zustimmung stößt. „Die letzte Stimme“ mag aber auch einmal einem Minderheitsgesellschafter zufallen, der um die gedeihliche Fortentwicklung der Gesellschaft bemüht ist und sich nach eigener Einschätzung der Dinge nicht dem allseits favorisierten Änderungsvorschlag anschließen will. Sollen die Bestimmungen über die innergesellschaftliche Willensbildung mit Hilfe der Vertragsänderungspflichten dann umgangen werden, weil ihr Anwendungsfall eintritt und auch dem Minderheitsgesellschafter ein Mitspracherecht zukommt? Die in den betroffenen Gesellschaften vorzufindenden Mehrheitsverhältnisse haben freilich Einfluß auf die Stimmung innerhalb der jeweiligen Gesellschafterversammlungen. Ob sie auch Einfluß auf die Anerkennung von Vertragsänderungspflichten haben, wird zu klären sein.

Der Anpassungskonflikt läßt sich aber auch nicht auf den Widerstreit von Mehrheit und Minderheit reduzieren. Denn die Mehrheit unterliegt mit ihren Entscheidungsbefugnissen prinzipiell den gleichen Bindungen, denen sich auch ein Minderheitsgesellschafter mit seinen – freilich bescheideneren – Obstruktionsmöglichkeiten ausgesetzt sieht. Es ist also durchaus denkbar, daß auch einmal die Mehrheitsgesellschafter von der Minderheit in die Pflicht genommen werden, eine notwendige Statutsänderung mitzutragen. Der Anpassungskonflikt, den die Rechtsordnung mit der Anerkennung oder Ablehnung von Vertragsänderungspflichten zu lösen hat, ist also jedenfalls nicht notwendigerweise vom Gegeneinander von anpassungswilliger Mehrheit und blockierender Minderheit gekennzeichnet.

C. Vertragsänderungspflicht: allein eine Zustimmungspflicht?

Gerade in Bezug auf das Personengesellschaftsrecht werden Vertragsänderungspflichten gelegentlich unter dem Synonym der „Zustimmungspflichten“ diskutiert¹¹. Dieser Begriff verengt den Blick auf die Fälle, in denen die Durchführung einer angestrebten Vertragsänderung allein von der Abgabe der Willenserklärung eines Opponenten abhängt. Der Begriff der Vertragsänderungspflichten erfaßt

10 Weipert, ZGR 1990, 142 (154).

11 Statt vieler nur Lettl, AcP 202 (2002), 3 (5 ff.).

jedoch mehr als nur Zustimmungspflichten. Vertragsänderungspflichten sind ein Instrument zur Überwindung von Blockademöglichkeiten, die dem Opponenten nach dem Gesetz oder dem Statut eigentlich zustehen, um die Anpassung eines Gesellschaftsvertrages zu beeinflussen oder zu verhindern. Diese Blockademöglichkeiten können vielfältig sein. Sie können sich bei der Beratung eines Vorhabens, bei der Herstellung der Beschlüffähigkeit eines Organs, bei der eigentlichen Beschlüffassung und bei der Anmeldung einer bereits beschlossenen Vertragsänderung zur konstitutiven Eintragung in ein Register ergeben. Jemand, dem die Rechtsordnung die Änderung eines Statuts aufträgt, steht in all diesen Handlungsabschnitten in der Pflicht, in der Pflicht zur Vertragsänderung. Und häufig wird sich eine solche Mitwirkungspflicht nicht in der einmaligen Abgabe einer Zustimmungserklärung erschöpfen.

Es wird sich aber auch zeigen, daß eine Vertragsänderungspflicht in einigen Fällen durchaus hinter einer Zustimmungspflicht zurückbleiben und sich namentlich in einer Neuverhandlungspflicht erschöpfen kann. Neuverhandlungspflichten sind ein Weniger gegenüber den Zustimmungspflichten, weil die Rechtsordnung bei ihnen keiner Seite zugesteht, sich mit ihren Vorstellungen über die künftige Gestalt der Gesellschaftsverfassung gegen die jeweils andere durchzusetzen. Wie die Zustimmungspflichten zeigen jedoch auch die Neuverhandlungspflichten dem Betroffenen auf, daß er an dem unveränderten Gesellschaftsvertrag nicht mehr festhalten darf, und halten ihn zu einer aktiven Mitwirkung an der Vertragsänderung an, nämlich zu der Neuverhandlung der anzupassenden Vertrags- oder Satzungsklauseln. Auch Neuverhandlungspflichten sind daher Vertragsänderungspflichten, wenn sich mit ihnen auch nicht in jedem Fall der Erfolg einer Vertragsanpassung erzwingen läßt, wie sich zeigen wird. Denn Neuverhandlungen können scheitern.

D. Anliegen der Arbeit

Zur Prüfung von Vertragsänderungsverpflichtungen wendet die Rechtsprechung eine Tatbestandsformel an, die dem Richter einen sehr weiten Beurteilungsspielraum eröffnet. Der Aufruf zu ihrer restriktiven Handhabung und das bei den einzelnen Rechtsanwendern mehr oder weniger ausgeprägte Bewußtsein von der Bedeutung der Privatautonomie erscheinen mitunter als die einzigen Korrektive, um das Überschreiten der Grenze zum Billigkeitsrecht zu unterbinden. Wenn den Gerichten auch weitgehend ein gewissenhafter Umgang mit dem Rechtsinstitut der Vertragsänderungspflichten bescheinigt werden kann, bleiben für die rechtlichen Berater beträchtliche Ungewißheiten bei der Antizipation richterlicher

Entscheidungen und für die Betroffenen Fragen nach der Legitimation dieser Entscheidungen. Anliegen dieser Arbeit ist es, für die Anwendung von Vertragsänderungspflichten Orientierung zu bieten und die Anerkennung solcher Pflichten von dem Verdacht der Billigkeitsentscheidung zu lösen. In das Zentrum der hier anzustellenden Überlegungen wird daher die Frage der Legitimation von Vertragsänderungspflichten gerückt. Aus ihr folgen Vorgaben für die dogmatischen Grundlagen, für die Konkretisierung der tatbestandlichen Voraussetzungen und für die Anerkennung von Ausschlußgründen. Ziel dieser Arbeit ist es dagegen nicht, für jeden erdenklichen Anpassungsfall oder auch nur für typische Fallkonstellationen Entscheidungsvorschläge zu entwickeln und vorzugeben; es wird sich ohnehin zeigen, daß die Anerkennung einer Anpassungspflicht derart von dem jeweiligen Einzelfall abhängt, daß ein kasuistisch angelegter Katalog von Lösungsvorschlägen eher unberechtigte Erwartungen befördern, als sachdienliche Orientierung bieten wird. Aus der dogmatisch fundierten Herleitung von Vertragsänderungspflichten soll jedoch ein Verständnis für dieses Rechtsinstitut folgen, das für die Lösung einzelner Anpassungsfälle Argumentationshilfe bietet und Grenzen aufzeigt. Dazu werden freilich auch typische Anpassungsfälle analysiert.

Ausgangspunkt der anzustellenden Überlegungen ist der Gesellschaftsvertrag in seinen unterschiedlichen Ausprägungen und die Befugnis der Gesellschafter zur Änderung der Gesellschaftsverträge (2. Teil); mit beidem hat das hier zu entwickelnde Verständnis von Vertragsänderungspflichten im Einklang zu stehen. Es folgt eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechungspraxis (3. Teil). Im Zentrum der Überlegungen steht die Begründung von Vertragsänderungspflichten im Gesellschaftsrecht (4. Teil). Aus ihr ergeben sich Vorgaben für die Konkretisierung von Tatbestandsmerkmalen (5. Teil) und für die Herleitung des Inhalts und der Rechtsfolgen von Vertragsänderungspflichten (6. Teil). Für die praktische Handhabung von Vertragsänderungspflichten sind abschließend Überlegungen zu ihrer rechtlichen Durchsetzung anzustellen (7. Teil).